

# RS Vwgh 1997/8/28 95/04/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §28 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Nachsichtsgewährung kann lediglich von der durch die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften geforderten Art des Nachweises, nicht aber von der Befähigung selbst erteilt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995040033.X02

## Im RIS seit

21.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)